

Die Stadt Lippstadt verkauft den meistbietend
*„auf besonder hohe Landeswehr-Verordnung der der Stadt Lippe erb und
eigenthümlich gehörige und hauptsächlich in denen Boeckenfoerdischen
und Rixbeckschen Feldern Churcollnischer Hoheit gelegenen Zehnten“*

und

„die in diesseitiger Feldmark am Gieseler Fluß gelegene drei [Wiesen]“

und

*„die eigenbehörige Meyerhöfe nahmentlich
a) Walckenhauß mit denen dazugehörigen 3 Kottstätten,
Helftmeyer
Wortmeyer,
Kuhlemeyer
b) große Meyer Erdman,
c) Kleine Meyer Erdman“*

Lippstadt, den 2 ten Janry [Januar] 1748

Es sollen auf besondere sehr landesgroße
Anordnung der der Stadt Lippe wo und
Prinzenthumlich gesörig, und fürpflichtig
in dem Boeckensforden und die
bei dem Salder Fürcolliester Zofort
gelagerten Sorden, Zofort, dann
III die in die Wittiger Erdman am Gra-
sler Schlüssellogent der in
a) der große Kaffernier
b) der kleine Kaffernier
c) der andern Kaffernier
und III die regierungsfähige Miersefische auf
ausstuf a) Walosenhauß mit dem
dazu gesörigen 3 Rothstücken, Helfmeier
Wostmeier, Kulemeier b) große
Mierse Erdman, c) kleine Mierse Erdman
an den Miersefischen öffentlich vor
öffentlich distrahirt werden u. ist
man der dazu allregierungsfähig und güdigg
authorisirten Commission auf dem
sitz und dem Rath und Bürgerfaste
denominirt deputirt bestimmt
edg ad distrahendum auf den 29^{ten}
Jany a. c. an fürsiger Kaffernier
präfigirt worden,
Es werden demnach eingewid, so zu
Kaufliessen acquisition dieser Zofort
Mierse und Miersefische lust waqne

müssen in Kraft dieses von
Commissionen. Wegen des in demselben
besonders invidios, im Jahr 1748
erworbenen terminis publicis die
straktionis zu beenden in Folge, aber
dieses ungenügend zu vollbringen + im
Jahre die Verkauft. Hohe
Jahre zu verurteilen, und auf
anforderung dieser gebot die adju-
dication dieser Sache und die
Him zu verurteilen.

Zeit dem auf die grove listfaber
belibigenfaß von in dem, von
seinen Tagen diese Zofente, Mithen
und Mithenfaße vorfinden anflage
anzugehen der Mithenfaße und
qualitet an einem von der
Commission, ad die Justizkath
Kath und dieser Beck oder von
Zeitig anzuwenden, von der
Magistrats besuchung ungenü-
gend anzufragen können. Seyf. Lippstadt
2. 17. Jany 1748

ex parte huius subscrisit
Laur
Scheranus.